

Tischtennis-Club

Blau-Rot

Walsrode e.V.



Satzung

§ 1 Rechtsform und Name

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen Tischtennis-Club Blau-Rot Walsrode. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter VR 149 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Walsrode.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme und Durchführung an und von sportlichen Wettkämpfen, die Heranführung der Jugend zum Tischtennissport.
- (2) Der Verein arbeitet mit den kommunalen Körperschaften und Schulen des Landkreises Heidekreis zusammen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (9) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Beitritt erfolgt durch Zugang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Bei Minderjährigen ist die Aufnahmeerklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, diese zu beachten und zu befolgen.
- (4) Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens sechs Monate.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Bei Versterben des Mitglieds endet die Mitgliedschaft umgehend.
- (3) Ein Austritt ist zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. eines Jahres möglich, wenn er spätestens bis zum letzten des jeweiligen Vormonats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde; maßgeblich ist der Zugang beim Vorstand.
In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Frist zulassen.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
Das ausgeschlossene Mitglied hat die Verpflichtung, die Mitgliedsbeiträge bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

Ausschlussgründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Unehrenhaftes, gegen die Satzung verstoßendes Verhalten, insbesondere bei grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten,
- b. Aktive politische Betätigung innerhalb des Vereins,
- c. Beitragszahlungsverzug nach zweimaliger erfolgloser Mahnung des Vereins.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) In Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds ein Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn ein Mitglied zum Austritt berechtigt wäre, von diesem Recht aber keinen Gebrauch machen möchte, oder wenn ein Mitglied vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen kann.
- (2) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

- (3) Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erhoben.
- (4) Ein ruhendes Mitglied ist kein ordentliches Mitglied im Sinne dieser Satzung.
- (5) Ein Ruhen der Mitgliedschaft gilt für 5 Jahre. Über einen Antrag auf Verlängerung des Ruhens der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (6) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet automatisch durch Zeitablauf oder durch Antrag des Mitglieds auf Beendigung dieser Regelung. Sofern das Mitglied wieder aktiv am Vereinsleben teilnimmt, ohne die Beendigung des Ruhens der Mitgliedschaft erklärt zu haben, kann der Vorstand die Beendigung beschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Richtlinien der Arbeit des Vereins,
 - b. Wahl des Vorstands und der Funktionsträger,
 - c. Wahl der Kassenprüfer,
 - d. Wahl des Ehrenrates,

- e. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und die Berichte der Funktionsträger sowie deren Entlastung,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Beitragsänderungen,
 - h. Festlegung des Termins der Vereinsmeisterschaften,
 - i. Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Zeit von Januar bis April statt.
 - (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund es erfordert oder 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
 - (4) Die Einberufung erfolgt vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung und Aushang in der Sporthalle.
 - (5) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden. Über die Zulässigkeit später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahre. Für ordentliche Mitglieder bis 16 Jahre ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.
 - (7) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine 2/3-Mehrheit vorschreibt.
 - (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (9) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden im Protokollbuch schriftlich niedergelegt. Die Niederschriften werden vom geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer unterschrieben.
 - (10) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens eine Woche vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
 - (11) Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.

- (12) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (13) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Kassenwart und dem Schriftführer zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere sind die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlussfähigkeit besteht, auch wenn nur ein weiteres Vorstandsmitglied zusätzlich zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur Vorstandssitzung erscheint.
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (6) Gegen Beschlüsse des Vorstands ist der Einspruch gegeben, der innerhalb von 1 Monat nach der Vorstandssitzung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen ist.

§ 10 1. Vorsitzende

- (1) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über alle Funktionsträger.

§ 11 2. Vorsitzende

- (1) Er vertritt den Vorsitzenden.

§ 12 Sportwart

- (1) Dem Sportwart obliegt die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes und der gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand und den Mannschaftsführern, denen er weisungsbefugt ist.
- (2) Er berichtet dem Vorsitzenden stets über den Stand des Sportbetriebes, über geplante Veranstaltungen insbesondere auch über die, die von anderen Vereinen und Verbänden an ihn herangetragen werden.

§ 13 Jugendwart

- (1) Er betreut alle Jugendlichen des Vereins und ist für die Durchführung des Trainings und des Spielbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Sportwart verantwortlich.
- (2) Der Jugendwart ist zugleich Vertrauensmann der Jugendlichen zum geschäftsführenden Vorstand.

§ 14 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins und zieht die Beiträge ein.
- (2) Er ist insbesondere ermächtigt, säumige Beitragszahler in Vertretung des Vereins zu mahnen.
- (3) Ein- und Auszahlungen sind unter sorgfältiger Sammlung aller Zahlungsnachweise schriftlich festzuhalten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Eine ordentliche Prüfung der Kasse hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand im Rahmen seiner Aufsichtspflicht weitere außerordentliche Kassenprüfungen anordnen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, erfolgt von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Kalenderjahr die Kasse und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 16 Schriftführer

- (1) Seine Tätigkeit besteht im Wesentlichen in der Niederschrift der Versammlungsprotokolle der Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Schriftwart führt das Protokollbuch und hält es in Verwahrung.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Aufgabe des Ehrenrats ist die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes (§ 9 Abs. 5) und Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern.

§ 18 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied des Vereins unterliegt der Beitragspflicht.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind zum 15. März für das erste Kalenderhalbjahr und zum 15. September für das zweite Kalenderhalbjahr fällig.
- (4) Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragszahlung für einen festgelegten Zeitraum befreien. Gründe hierfür können z. B. in einer finanziellen Notlage des Mitglieds (oder der Eltern) liegen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen bei ausstehenden Beitragsforderungen gegenüber Mitgliedern, sofern auch die zweimalige Mahnung des Kassenwarts erfolglos geblieben ist.

§ 19 Übungsleiter, Aufwandsentschädigungen

- (1) Übungsleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Über die Höhe der Übungsleiterentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Aufwendungen der Mitglieder für den Verein werden diesen auf schriftlichen Antrag hin erstattet. Fahrtkosten für beantragte gefahrene Kilometer werden in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, nicht aber in über die jeweils gültige steuerliche Pauschale hinausgehender Höhe gezahlt.
- (3) Pauschale Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder sind nicht vorgesehen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Wird bei Beschlussfassung diese Mitgliederzahl nicht erreicht, ist eine neue Mitgliederversammlung vier Wochen später einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig, und zwar mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walsrode zwecks Verwendung für den Tischtennissport in Walsrode.

§ 21 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Walsrode.
- (2) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist, falls eine Schlichtung durch den Ehrenrat nicht zustande gekommen ist, das Amtsgericht Walsrode zuständig.

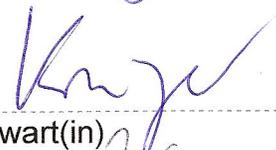
Die vorstehende Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 04.07.14 verabschiedet und tritt an die Stelle der Satzung vom 21. März 1980.

Walsrode, den 04.07.14



Vorsitzender

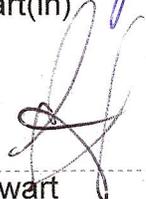
stellvertretender Vorsitzender



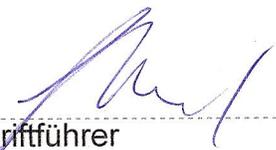
Sportwart(in)



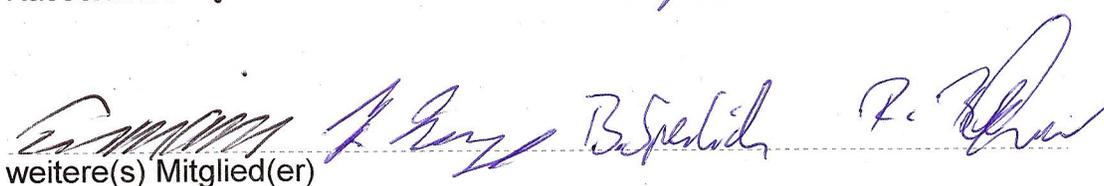
Jugendwart(in)



Kassenwart



Schriftführer



weitere(s) Mitglied(er)